

Wahlreglement der Pensionskasse Stadt Luzern

Ausgabe vom 1. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	3
	Art. 1 Gegenstand	3
	Art. 2 Zusammensetzung der Pensionskommission	3
II.	Wahl der Arbeitgeberinnenvertretungen der Stadt Luzern	3
	Art. 3 Wahlverfahren	3
	Art. 4 Ersatzwahl	4
III.	Nomination und Wahl der Arbeitgeberinnenvertretungen der angeschlossenen Betriebe	4
	Art. 5 Nomination	4
	Art. 6 Anforderungen an die Nominationen	4
	Art. 7 Stille Wahl	4
	Art. 8 Wahlverfahren und Zuständigkeiten	4
	Art. 9 Ersatzwahl	5
IV.	Nomination und Wahl der Arbeitnehmendenvertretungen	5
	Art. 10 Aktive Versicherte	5
	Art. 11 Wahlkreise	6
	Art. 12 Aktives Wahlrecht	6
	Art. 13 Passives Wahlrecht	6
	Art. 14 Wahltag	6
	Art. 15 Organisation und Leitung der Wahl	6
	Art. 16 Nomination der Arbeitnehmendenvertretungen	6
	Art. 17 Angaben zum Wahlvorschlag	7
	Art. 18 Prüfung und Nachmeldung von Wahlvorschlägen	7
	Art. 19 Stille Wahl	7
	Art. 20 Wahlverfahren und Zuständigkeiten	7
	Art. 21 Mehrheit	7
	Art. 22 Ersatzwahl	8
V.	Nomination und Wahl der Pensioniertenvertretung	8
	Art. 23 Nomination und Wahl	8
VI.	Publikation und Rechtsschutz	8
	Art. 24 Veröffentlichung des Wahlergebnisses	8
	Art. 25 Rechtsmittel	8
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
	Art. 26 Übergangsbestimmung	9
	Art. 27 Inkrafttreten	9
Anhang		
Anforderungsprofil für Mitglieder der Pensionskommission		

Die Pensionskommission,

gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 des Reglements über die Pensionskasse Stadt Luzern

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Wahl der Arbeitgeberinnenvertretungen, der Arbeitnehmendenvertretungen sowie der Pensioniertenvertretung als Mitglieder der Pensionskommission.

² Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist Aufgabe des Führungsausschusses der PKSL.

Art. 2 Zusammensetzung der Pensionskommission

¹ Gemäss Art. 4 des Reglements über die Pensionskasse Stadt Luzern besteht die Pensionskommission aus 12-13 Personen und ist wie folgt zusammengesetzt:

- a. vier Arbeitgeberinnenvertretungen der Stadt Luzern;
- b. zwei Arbeitgeberinnenvertretungen der angeschlossenen Betriebe;
- c. sechs Arbeitnehmendenvertretungen, wovon höchstens drei Personen zum Kreis der angeschlossenen Betriebe gehören;
- d. maximal eine Pensioniertenvertretung ohne Stimmrecht.

² Es ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter und auf eine fachlich ausgewogene Gesamtzusammensetzung zu achten.

³ Die Amtsperiode sowie die Aufgaben der Pensionskommission sind im Reglement über die Pensionskasse Stadt Luzern und im Organisationsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern geregelt.

⁴ Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre. Bei Ersatzwahlen während laufender Amtsperiode verlängert sich die maximale Amtszeit entsprechend.

II. Wahl der Arbeitgeberinnenvertretungen der Stadt Luzern

Art. 3 Wahlverfahren

¹ Der Stadtrat wird sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode vom Führungsausschuss eingeladen, vier Kandidierende für die Arbeitgeberinnenvertretungen zu wählen.

² Der Führungsausschuss kann durch den Stadtrat beauftragt werden, Kandidierende für die Arbeitgeberinnenvertretungen der Stadt Luzern zu evaluieren und Wahlvorschläge vorzulegen.

³ Betreffend die Anforderungen an die Kandidierenden gilt Art. 6 dieses Reglements.

⁴ Der Stadtrat wählt die Arbeitgeberinnenvertretungen der Stadt Luzern und informiert die Pensionskommission über die Wahl.

Art. 4 Ersatzwahl

¹ Tritt eine Arbeitgeberinnenvertretung während der Amtsperiode zurück oder kann sie ihr Mandat nicht mehr wahrnehmen, wird der Stadtrat durch den Führungsausschuss über die Vakanz orientiert.

² Der Führungsausschuss kann durch den Stadtrat beauftragt werden, einen Wahlvorschlag an den Stadtrat vorzulegen. Das Wahlverfahren erfolgt nach Art. 3.

³ Die Mitgliedschaft in der Pensionskommission erlischt im Zeitpunkt, auf welchen der Rücktritt erklärt wurde oder das Mandat nicht mehr wahrgenommen werden kann.

⁴ Das neue Mitglied wird für die Restdauer der laufenden Amtsperiode gewählt.

III. Nomination und Wahl der Arbeitgeberinnenvertretungen der angeschlossenen Betriebe

Art. 5 Nomination

¹ Die Arbeitgeberinnenvertretungen der angeschlossenen Betriebe werden direkt durch die angeschlossenen Betriebe gewählt.

² Jeder angeschlossene Betrieb wird vom Führungsausschuss sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode eingeladen, innert einer Frist von 45 Tagen maximal eine Nomination einzureichen.

Art. 6 Anforderungen an die Nominationen

¹ Die nominierten Personen müssen handlungsfähig sein und die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b BVG erfüllen. Zudem müssen sie das Anforderungsprofil gemäss Anhang erfüllen und die weiteren Unterlagen gemäss Art. 17 einreichen.

² Nicht nominiert werden dürfen Personen,

- a. welche ein Rentnerverhältnis mit der PKSL haben; oder
- b. welche Mitarbeitende der PKSL sind; oder
- c. welche mit der Vermögensverwaltung der PKSL betraut sind oder welche wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen sind, die mit dieser Aufgabe betraut sind; oder
- d. welche in eidgenössischen, regionalen oder kantonalen Pensionskassen-Aufsichtsbehörden tätig sind.

³ Die PKSL teilt den angeschlossenen Betrieben die Nominationen mit. Die angeschlossenen Betriebe, welche noch keine Nomination eingereicht haben, können innerhalb einer Frist von 15 Tage eine Nomination nachreichen.

⁴ Der Führungsausschuss prüft, ob alle nominierten Personen die Wahlvoraussetzungen erfüllen.

Art. 7 Stille Wahl

Werden nicht mehr Nominationen eingereicht als Sitze zur Verfügung stehen und erfüllen die Kandidierenden die Voraussetzungen gemäss Art. 6, gelten die Kandidierenden als still gewählt.

Art. 8 Wahlverfahren und Zuständigkeiten

¹ Werden mehr Kandidierende, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 6 erfüllen, vorgeschlagen als Sitze zur Verfügung stehen, wird den angeschlossenen Betrieben die Wahlliste mit den vorgeschlagenen Kandidierenden zugestellt.

² Jeder angeschlossene Betrieb kann maximal zwei kandidierende Personen wählen, wobei die zur Verfügung stehende Stimmenanzahl frei auf diese Personen zugeteilt werden kann. Die entsprechenden Wahlzettel sind innert einer Frist von 30 Tagen seit der Zustellung an die auf dem Wahlcouvert bezeichnete Stelle einzureichen.

³ Die Stimmenanzahl für die einzelnen angeschlossenen Betriebe berechnet sich aufgrund des Versichertenbestandes am 1. Januar des Wahljahres:

Anzahl Versicherte	Anzahl Stimmen
1 – 99 Versicherte	2 Stimmen
100 – 199 Versicherte	4 Stimmen
200 – 299 Versicherte	6 Stimmen
300 – 399 Versicherte	8 Stimmen
400 – 499 Versicherte	10 Stimmen
500 – 599 Versicherte	12 Stimmen
600 – 699 Versicherte	14 Stimmen
700 – 799 Versicherte	16 Stimmen
800 – 899 Versicherte	18 Stimmen
900 oder mehr Versicherte	20 Stimmen

Die Stimmenzahl ist auf maximal 20 Stimmen begrenzt.

⁴ Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit zieht die protokollführende Person des Führungsausschusses das Los. Soweit möglich erfolgt die Auslosung unter der Anwesenheit der betroffenen Kandidierenden.

⁵ Die Pensionskommission erwahrt das Wahlergebnis.

Art. 9 Ersatzwahl

¹ Tritt eine Arbeitgeberinnenvertretung während der Amtsperiode zurück oder kann sie ihr Mandat nicht mehr wahrnehmen, ordnet die Pensionskommission eine Ersatzwahl für ein neues Mitglied an. Das Wahlverfahren erfolgt nach Art. 5 bis Art. 8.

² Die Mitgliedschaft in der Pensionskommission erlischt im Zeitpunkt, auf welchen der Rücktritt erklärt wurde oder das Mandat nicht mehr wahrgenommen werden kann. Steht das Mitglied in einem Arbeitsverhältnis zu einem angeschlossenen Betrieb, von welchem es nominiert worden ist, endet die Mitgliedschaft spätestens bei Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses.

³ Das neue Mitglied wird für die Restdauer der laufenden Amtsperiode gewählt.

IV. Nomination und Wahl der Arbeitnehmendenvertretungen

Art. 10 Aktive Versicherte

Als aktive Versicherte im Sinne des vorliegenden Wahlreglements gelten:

- a. Alle Personen, die durch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zu einer Arbeitgeberin oder gemäss Art. 8 des Vorsorgereglements bei der PKSL versichert sind.
- b. Teilpensionierte Versicherte, welche im Rahmen des nach der Teilpensionierung fortgeführten Arbeitsverhältnisses weiter bei der PKSL versichert sind.

Art. 11 Wahlkreise

¹ Für die Arbeitnehmendenvertretungen werden folgende zwei Wahlkreise gebildet:

- a. Stadt Luzern 3 Sitze
- b. Angeschlossene Betriebe 3 Sitze,
davon höchstens 1 Sitz pro angeschlossenen Betrieb

² Die Anzahl Sitze pro Wahlkreis werden von der PKSL unter Massgabe von Art. 2 periodisch überprüft und bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse angepasst.

Art. 12 Aktives Wahlrecht

¹ Die Arbeitnehmendenvertretungen werden durch die aktiven Versicherten gemäss Art. 10 des entsprechenden Wahlkreises gewählt.

² Jede aktiv versicherte Person hat so viele Stimmen, wie im betreffenden Wahlkreis Sitze zu wählen sind. Pro kandidierende Person kann jede aktiv versicherte Person nur eine Stimme abgeben.

Art. 13 Passives Wahlrecht

¹ Wählbar als Arbeitnehmendenvertretung sind Personen, die handlungsfähig sind und die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b BVG erfüllen. Zudem müssen sie das Anforderungsprofil gemäss Anhang erfüllen.

² Nicht wählbar sind Personen,

- a. welche ein Rentnerverhältnis mit der PKSL haben; oder
- b. welche Mitarbeitende der PKSL sind; oder
- c. welche mit der Vermögensverwaltung betraut sind oder welche wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen sind, die mit dieser Aufgabe betraut sind; oder
- d. welche innerhalb der Stadt Luzern oder eines angeschlossenen Betriebes an wesentlichen Entscheidungen beteiligt sind; oder
- e. welche in eidgenössischen, regionalen oder kantonalen Pensionskassen-Aufsichtsbehörden tätig sind.

Art. 14 Wahltag

Die Pensionskommission setzt für die Wahlen der Arbeitnehmendenvertretungen einen Wahltag fest (Datum der physisch oder auf dem Schriftweg durchgeführten Versichertenversammlung).

Art. 15 Organisation und Leitung der Wahl

¹ Zuständig für die Organisation und Leitung der Wahl ist der Führungsausschuss der PKSL.

² Der Führungsausschuss kann dazu Mitarbeitende der Geschäftsstelle und externe Dienstleistende hinzuziehen. Diese sind zu strikter Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet.

Art. 16 Nomination der Arbeitnehmendenvertretungen

¹ Die aktiv Versicherten werden von der PKSL vier Monate vor dem Wahltag gemäss Art. 14 unter Bekanntgabe allfälliger Wiederkandidaturen von bisherigen Mitgliedern eingeladen, innert einer Frist von 30 Tagen seit der Zustellung Wahlvorschläge einzureichen.

Art. 17 Angaben zum Wahlvorschlag

¹ Auf dem für den Wahlvorschlag von der PKSL zur Verfügung gestellten Formular sind für die Kandidierenden anzugeben:

- a. Wahlkreis;
- b. Name, Vorname, Geburtsdatum;
- c. Beruf und Arbeitgeber;
- d. Wohnadresse;
- e. unterschriftliche Bestätigung, dass die kandidierende Person die Wahlvoraussetzungen gemäss Art. 13 erfüllt sowie bereit ist, eine allfällige Wahl anzunehmen und in diesem Zusammenhang die Angaben gemäss Art. 17 a–c, der Wohnort sowie ein Portraitbild der kandidierenden Person öffentlich bekannt gemacht werden dürfen.

² Dem für den Wahlvorschlag von der PKSL zur Verfügung gestellten Formular sind von den Kandidierenden zudem folgende Unterlagen beizulegen:

- a. unterzeichneter Lebenslauf;
- b. unterzeichnete Selbstdeklaration;
- c. Strafregisterauszug, nicht älter als 6 Monate;
- d. Betreibungsregisterauszug, nicht älter als 6 Monate.

Art. 18 Prüfung und Nachmeldung von Wahlvorschlägen

¹ Der Führungsausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge die reglementarischen Bestimmungen erfüllen.

² Bei einem Mangel setzt er eine Frist von 5 Tagen zur Verbesserung an. Wird der Mangel nicht innert nützlicher Frist behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig.

³ Der Führungsausschuss kann eine Nachfrist für weitere Wahlvorschläge gewähren.

⁴ Spätestens 20 Tage vor dem Wahltag wird die abschliessende Nominationsliste auf der Website der PKSL publiziert.

Art. 19 Stille Wahl

Werden in einem Wahlkreis nicht mehr Nominationen eingereicht als Sitze zur Verfügung stehen und erfüllen die Kandidierenden die Wahlvoraussetzungen gemäss Art. 13, gelten die Kandidierenden als still gewählt.

Art. 20 Wahlverfahren und Zuständigkeiten

¹ Die PKSL orientiert die wahlberechtigten aktiven Versicherten über das Wahlverfahren.

² Die Wahl erfolgt an der physischen Versichertenversammlung oder im schriftlichen Verfahren durch die aktiven Versicherten des entsprechenden Wahlkreises, vorbehältlich einer stillen Wahl gemäss Art. 19.

³ Die Einladung zur Wahl wird den Versicherten spätestens 20 Tage vor dem Wahltag zugestellt.

⁴ Der Führungsausschuss regelt den Vollzug und beaufsichtigt die Wahlen.

Art. 21 Mehrheit

¹ Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen im jeweiligen Wahlkreis vorbehältlich einer stillen Wahl gemäss Art. 19. Es gilt das relative Mehr unter Einhaltung der Regelung im Wahlkreis "Angeschlossene Betriebe" gemäss Art. 11, dass pro angeschlossenen Betrieb maximal eine Vertretung gewählt werden kann.

² Erfolgt die Wahl an der physischen Versichertenversammlung, wird bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit zieht die protokollführende Person das Los. Soweit möglich erfolgt die Auslosung unter der Anwesenheit der betroffenen Kandidierenden.

³ Bei Wahlen im schriftlichen Verfahren zieht bei Stimmgleichheit die protokollführende Person der Pensionskommission das Los. Soweit möglich erfolgt die Auslosung unter der Anwesenheit der betroffenen Kandidierenden.

⁴ Die Pensionskommission erwahrt das Wahlergebnis.

Art. 22 Ersatzwahl

¹ Tritt eine Arbeitnehmendenvertretung während der Amtsperiode zurück oder kann sie ihr Mandat nicht mehr wahrnehmen, ordnet die Pensionskommission für den entsprechenden Wahlkreis eine Ersatzwahl für ein neues Mitglied an. Das Wahlverfahren erfolgt nach Art. 10 bis Art. 21.

² Die Mitgliedschaft in der Pensionskommission erlischt im Zeitpunkt, auf welchen der Rücktritt erklärt wurde oder das Mandat nicht mehr wahrgenommen werden kann. Ist das Mitglied bei der PKSL versichert, endet die Mitgliedschaft spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im entsprechenden Wahlkreis.

³ Das neue Mitglied wird für die Restdauer der laufenden Amtsperiode gewählt.

V. Nomination und Wahl der Pensioniertenvertretung

Art. 23 Nomination und Wahl

¹ Der Stadtrat kann eine Person, die von der PKSL eine Altersrente bezieht, als Pensioniertenvertretung wählen.

² Der Führungsausschuss informiert den Stadtrat, wenn die Pensioniertenvertretung neu zu besetzen ist.

³ Der Führungsausschuss kann durch den Stadtrat beauftragt werden, eine kandidierende Person für die Pensioniertenvertretung zu evaluieren und einen Wahlvorschlag vorzulegen.

⁴ Der Stadtrat wählt die Pensioniertenvertretung und informiert die Pensionskommission über die Wahl.

VI. Publikation und Rechtsschutz

Art. 24 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Die Pensionskommission stellt die neue Zusammensetzung der Pensionskommission fest und veröffentlicht diese mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung auf der Website der PKSL.

Art. 25 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Führungsausschusses und der Pensionskommission sowie bei Unregelmässigkeiten oder Verstössen im Nominations- und Wahlverfahren kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheides bzw. seit Kenntnis der Unregelmässigkeit oder des Verstosses, spätestens jedoch 10 Tage nach Publikation des Wahlergebnisses, Einsprache bei der Pensionskommission erhoben werden.

² Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat ein Rechtsgebehren und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

³ Die Wiederholung der Wahl wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeiten den Ausgang der Wahl vermutungsweise beeinflusst haben.

⁴ Die Pensionskommission entscheidet endgültig.

⁵ Die Rechtskraft des Wahlergebnisses wird auf der Website der PKSL publiziert.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements im Amt stehenden Mitglieder der Pensionskommission gelten unter Anrechnung der bisherigen Amtszeit als gewählt bis Ende der laufenden Amtsperiode.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses vorliegende Wahlreglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Luzern, 5. Dezember 2022

Für die Pensionskommission:

Felix Graber
Präsident

Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin

Anhang:

- Anforderungsprofil für Mitglieder der Pensionskommission

Wahlreglement

Anhang

Anforderungsprofil für Mitglieder der Pensionskommission

Die Pensionskommission (PKOM) ist das oberste Organ der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL). Ihr kommt die Verantwortung für die Organisation, Planung, Durchführung und Überwachung der PKSL zu.

Hauptaufgaben

Die Aufgaben der PKOM sind im Organisationsreglement der PKSL geregelt und umfassen:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems im Rahmen des Reglements über die Pensionskasse Stadt Luzern (PKR);
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung; Überwachung des Anlageprozesses;
- d. Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der PKSL; falls erforderlich Einleitung von Sanierungsmassnahmen;
- e. Festlegung der Organisation, vorbehältlich Art. 2 lit. c und Art. 3 bis Art. 9 PKR; Erlass und Änderung des Vorsorgereglements der PKSL und weiterer Reglemente (Art. 8 Abs. 2 PKR) sowie von Weisungen;
- f. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- g. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- h. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der PKSL und über den allfälligen Rückversicherer;
- i. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgeberinnen an die PKSL;
- j. Anträge an den Stadtrat zur Änderung des Reglements über die PKSL; Stellungnahme und Vorstösse der PKSL zuhanden des Stadtrates;
- k. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- l. Wahl des Vizepräsidiums und je eines Mitglieds der Ausschüsse aus dem Kreise der Arbeitnehmendenvertretung der Pensionskommission;
- m. Wahl und Abberufung der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- n. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- o. Genehmigung der Berichte der Revisionsstelle sowie der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge; Kenntnissgabe an den Stadtrat;
- p. Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern;
- q. Information der Versicherten;
- r. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmenden- und Arbeitgeberinnenvertretungen;
- s. Behandlung der Anzeige von Klagebegehren;
- t. Mitteilung an die Arbeitgeberinnen betreffend Entscheid Teuerungsanpassung (Art. 21 PKR).

Weitere Zusatzaufgaben bei einer allfälligen Mitwirkung in einem der Ausschüsse.

Unter den vielfältigen Aufgaben der PKOM ist ihre Verantwortung für die Anlagestrategie der PKSL besonders hervorzuheben. Im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung gehört es zu den Führungsaufgaben, die Aufteilung der Mittel auf einzelne Anlagekategorien entsprechend der Risikofähigkeit der PKSL vorzunehmen. Die PKOM wird in ihren Aufgaben durch verschiedene weitere Organe unterstützt. Es sind dies die externe Revisionsstelle, die Expertin/der Experte für berufliche Vorsorge, die Aufsichtsbehörde ZBSA (Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht) sowie bei Bedarf weitere Expertinnen und Experten im Bereich Recht, Anlagen, Nachhaltigkeit oder Controlling.

Kompetenzen

Im Hinblick auf die mit dem Mandat verbundene Verantwortung verfügen die Mitglieder der PKOM über die folgenden Kompetenzen für die Wahrnehmung ihres Amtes oder sind gewillt, sich in diesen Bereichen weiterzubilden:

a. Fachkompetenz

- Faktoren des Marktes beobachten und einschätzen können, insbesondere:
 - Wirtschaftliche Entwicklungen Schweiz / Europa / weltweit und deren wechselseitige Einflüsse
 - Entwicklung der Finanzmärkte und Börsen
 - Demografische Entwicklungen
 - Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Entwicklung der Sozialversicherungen
 - Entwicklung der Pensionskassenbranche
 - Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit, Umweltengagement und Governance
- Konkurrenzbeobachtung und Konsequenzen für die Strategie einer Pensionskasse daraus ableiten können:
 - Welchen Veränderungen der diversen Anspruchsgruppen ist Rechnung zu tragen
 - Welche Anlagestrategien und Finanzierungsstrategien sollen gewählt werden
 - Wie kann sich die PKSL nachhaltig und klimapolitisch positiv entwickeln
- Grundkenntnisse bezüglich:
 - Betriebswirtschaftlicher Führung – finanzieller Kennzahlen
 - Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung, insbesondere zur beruflichen Vorsorge
 - Versicherungswesen und Sozialversicherung
 - Anlagestrategien / Portfoliomanagement
 - Corporate Governance

b. Persönlichkeits- und Sozialkompetenz

- Integrität, Loyalität, Zuverlässigkeit und einwandfreie Reputation
- Identifikation mit einer nachhaltigen Ausrichtung der PKSL
- Bereitschaft, sich in die Aufgaben der PKOM einzuarbeiten und sich aus- und weiterzubilden

- Unabhängigkeit, um Entscheide im Sinne der PKSL und frei von Interessenkonflikten treffen zu können
- Fähigkeit und Wille, kritische Fragen zu stellen und die zur Entscheidung unterbreiteten Vorschläge zu hinterfragen
- Unternehmerisches Denken im Gesamtinteresse der PKSL
- Team-, Konsens- und Lösungsorientierung und die Bereitschaft, Mehrheitsentscheide mitzutragen und gegenüber Dritten zu vertreten
- Kommunikationsstärke für eine gute Interessenvertretung der PKSL
- Motivation zum Treffen von Führungsentscheiden im Team und zur Übernahme der damit verbundenen Verantwortung und persönlichen Haftung

Zeitliche Verfügbarkeit

Die Arbeit als Mitglied der PKOM ist mit zeitlichem Aufwand verbunden. Die Tätigkeit erfordert Engagement. Der zeitliche Aufwand ergibt sich in erster Linie durch die regelmässigen Sitzungen und deren Vorbereitung sowie auch durch Aus- und Weiterbildung.

Die PKOM trifft sich in der Regel zu 4 ordentlichen halbtägigen Sitzungen im Jahr; im Führungsausschuss sind es zusätzlich 6-8 Sitzungen, im Anlageausschuss zusätzlich 4-5 Sitzungen. Ausserordentliche Sitzungen und die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe (z. B. Reglementsrevision) sind möglich. Ebenso sind jährlich 1 bis 2 Ausbildungstage zu absolvieren.

Dieser Anhang tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Luzern, 5. Dezember 2022

Für die Pensionskommission:

Felix Graber
Präsident

Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin